

## Gesetz über die Industriellen Betriebe Igis-Landquart (IBIL)

### I. RECHTSFORM UND ZWECK

#### **Art. 1**

Unter der Bezeichnung „*Industrielle Betriebe Igis-Landquart*“ (abgekürzt **Rechtsform, Sitz  
„IBIL“**) besteht eine öffentlich-rechtliche Korporation im Sinne von Art. **und Dauer**  
63 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden<sup>1)</sup> mit eigener  
Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Igis. Ihre Dauer ist unbeschränkt.

#### **Art. 2**

Soweit in diesem Gesetz Begriffe verwendet werden, die nur das männ- **Bezeichnungen**  
liche Geschlecht oder eine Person erwähnen, gelten diese für beide  
Geschlechter resp. für Personenmehrheiten, sofern sich aus dem Sinn  
nichts anderes ergibt.

#### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die IBIL führt im Auftrage der Gemeinde folgende Aufgaben aus: **Zweck, Aufgaben**

1. Abfallentsorgung  
Organisation der Abfallentsorgung
2. Abwasserentsorgung  
Erstellung, Betrieb und Unterhalt der für die Ableitung und Reini-  
gung des Abwassers aus öffentlichen und privaten Grundstücken  
notwendigen Anlagen
3. Wasserversorgung  
Betrieb des Wasserwerks, d.h. Fassen und Verteilen des Grund-  
und Quellwassers, Erstellung, Betrieb und Unterhalt der dazu erfor-  
derlichen Anlagen

---

<sup>1)</sup> BR 175.050

4. Erdgasversorgung  
Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Gasversorgung und der dazu notwendigen Anlagen
5. Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage (GGA)  
Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann der IBIL weitere Aufgaben übertragen.

## Art. 4

### **Verhältnis zur Gemeinde**

<sup>1</sup> Die IBIL gehört der Gemeinde Igis. Sie steht gemäss Art. 39 lit. d der Gemeindeverfassung<sup>2)</sup> unter der Leitung und Aufsicht des Gemeindevorstandes.

<sup>2</sup> Für Mitarbeiter der IBIL gelten das Dienst- und Besoldungsgesetz<sup>3)</sup> und die entsprechenden Verordnungen.

<sup>3</sup> Die Werke und Anlagen, welche die IBIL im Auftrage der Gemeinde bewirtschaftet und unterhält, bleiben im Eigentum der Gemeinde.

## Art. 5

### **Konzessionspflicht**

<sup>1</sup> Der IBIL steht das alleinige Recht zu, auf dem Territorialgebiet der Gemeinde Igis die ihr gemäss Art. 3 dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben auszuführen. Dafür und als Entschädigung für die durch die Gemeinde der IBIL zur Verfügung gestellten Anlagen und Werke bezahlt sie der Gemeinde eine jährliche Konzessionsgebühr.

<sup>2</sup> Die Konzessionsgebühr beträgt Fr. 400'000.--. Sie kann durch den Gemeindevorstand neu festgelegt werden.

---

<sup>2)</sup> 000.900

<sup>3)</sup> 000.500

**Art. 6**

Die IBIL erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der einschlägigen Ge- **Massgebliches**  
meindegesetze sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des **Recht**  
Kantons.

**II. Organisation****Art. 7**

Die Organe der Gesellschaft sind:

**Organe**

- A) Der Gemeindevorstand
- B) Der Geschäftsführer
- C) Die Revisionsstelle

**A. Der Gemeindevorstand****Art. 8**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung der IBIL obliegt dem Gemeindevorstand.

**Geschäftsleitung**

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand hat die Oberleitung über die IBIL inne und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er legt die Organisation fest und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik. Zu diesem Zweck erlässt der Gemeindevorstand ein Reglement und die internen Dienstinstruktionen.

<sup>3</sup> Die IBIL wird organisatorisch einem Vorstandsmitglied unterstellt, der als Ressort-Vorsteher die Aufsichts- und Kontrollaufgaben nach Massgabe des Reglements ausübt und dem Gemeindevorstand Bericht erstattet.

**Art. 9**

<sup>1</sup> In die Kompetenz des Gemeindevorstandes fallen alle Geschäfte, die **Aufgaben und**  
nicht durch das Gesetz oder das Reglement einem anderen Organ vor- **Kompetenzen**  
behalten sind. Insbesondere kommen ihm die folgenden Aufgaben zu:

1. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung der IBIL notwendig sind;
2. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
3. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;
4. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie des Jahresabschlusses zuhanden der Gemeindeversammlung;
5. die Festlegung der Gebühren und Tarife, welche für die durch die IBIL erbrachten Leistungen erhoben werden, soweit diese nicht in den Spezialgesetzen festgelegt sind;
6. die Behandlung von Einsprachen gegen Verfügungen der IBIL.

<sup>2</sup> Es gelten die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeverfassung.

#### **Art. 10**

#### ***Kompetenzdelegation***

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand kann die operative Geschäftsführung ganz oder zum Teil dem Geschäftsführer übertragen. Die Kompetenzdelegation, namentlich die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung, ist im Reglement geregelt.

<sup>2</sup> Die Verantwortung bzw. die Oberleitung über die IBIL im Sinne von Art. 8 kann nicht delegiert werden.

#### **B. Der Geschäftsführer**

#### **Art. 11**

#### ***Stellung***

Der Geschäftsführer untersteht dem Gemeindevorstand bzw. dem Ressort-Vorsteher gemäss Art. 8 Abs. 3 dieses Gesetzes.

**Art. 12**

Dem Geschäftsführer obliegen die operative Leitung der IBIL, die Personalführung und der Vollzug der vom Gemeindevorstand gefassten Beschlüsse. **Aufgaben und Befugnisse**

**C. Die Revisionsstelle****Art. 13**

Als Revisionsstelle amtiert die jeweilige Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Igis. **Geschäftsprüfungskommission**

Der Revisionsstelle obliegen die Aufgaben gemäss dem Organisationsreglement der Geschäftsprüfungskommission (GPK) <sup>4)</sup>.

**III. GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSWESEN****Art. 14**

Das Geschäftsjahr wird jährlich per 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen. **Geschäftsjahr**

**Art. 15**

<sup>1</sup> Die Bücher der IBIL sind nach bewährten verwaltungsrechtlichen und kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. **Rechnungswesen**

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung und der Voranschlag der IBIL ist durch die Gemeindeversammlung gemäss Art. 32 der Gemeindeverfassung zu genehmigen.

---

<sup>4)</sup> 000.700

**Art. 15 bis**

**Haftungsbestimmungen**

Die Gemeinde Igis haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten der Industriellen Betriebe Igis-Landquart (IBIL).<sup>5)</sup>

**Art. 16**

**Grundsätze der  
Gebührenerhebung**

<sup>1</sup> Bei der Gebührenerhebung sind neben den verwaltungsrechtlichen auch marktwirtschaftliche Grundsätze und die Marktpreise gleicher oder ähnlicher Leistungen und Dienstleistungen zu beachten.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann im Hinblick auf bevorstehende Investitionen die Bildung von Eigenkapital beschliessen.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand regelt die Gebühren in einer Verordnung (Gebührentarif IBIL), soweit die Gebühren nicht in den Spezialgesetzen festgelegt sind.

**Art. 17**

**Gebührenerhebung**

<sup>1</sup> Die IBIL erhebt die Gebühren durch Erlass von Rechnungsverfügungen gemäss Gebührentarif.

<sup>2</sup> Gegen die Rechnungsverfügungen kann Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist innert 20 Tagen seit Mitteilung schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

**Art. 18**

**Inkraftsetzung**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

**Art. 19**

**Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens sind alle diesem Gesetz widersprechenden Erlasse aufgehoben.

---

<sup>5)</sup> Neuaufnahme durch Urnenabstimmung vom 03. März 2002

<sup>2</sup> Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, welche durch dieses Gesetz aufgehoben werden, finden die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes oder der mit ihm erlassenen Verordnungen Anwendung.

## Art. 20

<sup>1</sup> Die nachstehenden Erlasse werden diesem Gesetz angepasst und **Änderung von Erlassen** wie folgt abgeändert:

1. Gesetz über die Abfallentsorgung <sup>6)</sup>:

Art. 1 Abs. 3 und 4 lauten neu:

*„<sup>3</sup> Die Industriellen Betriebe Igis-Landquart (IBIL) sorgt im Auftrage der Gemeinde für eine zeitgerechte Sammlung der Abfälle und für den Unterhalt der Sammelstellen. Ihr obliegt die Erfüllung der in diesem Gesetz statuierten Aufgaben und Pflichten der Gemeinde, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan als zuständig erklärt wird.*

*<sup>4</sup> Die IBIL ist Auskunftsstelle für Abfallentsorgung“*

2. Gesetz über die Abwasseranlagen (Abwassergesetz) <sup>7)</sup>:

a) Art. 2 Abs. 1 und 2 lauten neu:

*„<sup>1</sup> Die Gemeinde Igis erstellt, betreibt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung des Abwassers aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Diese werden je nach Bedürfnis und nach Massgabe der durch die Gemeinde bewilligten Kredite nach dem Generellen Kanalisationsprojekt (GKP) sowie dem Generellen Entwässerungsprojekt (GEP) ausgebaut.*

*<sup>2</sup> Die Abwasseranlagen werden durch die Industriellen Betriebe Igis-Landquart (IBIL) im Auftrage der Gemeinde erstellt, betrieben und unterhalten. Der IBIL obliegt die Erfüllung der in diesem Ge-*

---

<sup>6)</sup> 700.100

<sup>7)</sup> 700.200

*setz statuierten Aufgaben und Pflichten der Gemeinde, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan als zuständig erklärt wird.“*

b) Art. 52 lautet neu:

*„Art. 52            Gesetzliches Pfandrecht*

*Der Gemeinde steht ein allen anderen Pfandrechten vorgehendes Pfandrecht im Sinne von Art. 131 ff. EG zum ZGB <sup>8)</sup> für die auf Liegenschaften und Gebäulichkeiten entfallenden Beiträge an die öffentlichen Abwasseranlagen zu, unter Ausschluss der wiederkehrenden Benützungsgebühren.“*

3. Gesetz über die Wasserversorgung und die Wasserabgabe der Gemeinde Igis <sup>9)</sup>:

a) Art. 1 lautet neu:

*„Art. 1            Aufgabe*

*<sup>1</sup> Die Gemeinde ist zuständig für die Wasserversorgung. Ihr steht auf ihrem Territorialgebiet das alleinige Recht zu, Quell- und Grundwasser für öffentliche Zwecke zu fassen, zu verteilen und gegen Entgelt hygienisch einwandfreies Trink- und Gebrauchswasser für den öffentlichen und privaten Bedarf abzugeben.*

*<sup>2</sup> Die Anlagen, der Betrieb und die Verwaltung der Wasserversorgung werden in diesem Gesetz unter den Begriff ‚Wasserwerk‘ gestellt.“*

---

<sup>8)</sup> BR 210.100

<sup>9)</sup> 700.400

- b) Art. 2 lautet neu:

*„Art. 2            Geltungsbereich*

*Das Gesetz findet Anwendung auf die dem Wasserwerk in- und ausserhalb der Gemeinde gehörenden Anlage sowie auf alle Wasserbezüger des Wasserwerks.“*

- c) Art. 3 lautet neu:

*„Art. 3            Organisation*

*<sup>1</sup> Das Wasserwerk wird durch die Industriellen Betriebe Igis-Landquart (IBIL) im Auftrage der Gemeinde erstellt, betrieben und unterhalten.*

*<sup>2</sup> Der IBIL obliegt die Erfüllung der in diesem Gesetz statuierten Aufgaben und Pflichten der Gemeinde, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan als zuständig erklärt wird.“*

- d) Art. 4 lautet neu:

*„Art. 4            Kostendeckung*

*Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind grundsätzlich durch die Einnahmen aus Wassertaxen, Anschlussgebühren, Zählermieten etc. zu decken.“*

- e) Art. 5 und Art. 6:

Gestrichen.

f) Art. 41 lautet neu:

*„Art. 41            Zuständigkeit*

*Für das Rechnungswesen ist die Industrielle Betriebe Igis-Landquart (IBIL) zuständig. Ihr obliegt die Pflicht, den Einzug aller Beiträge, Kostenauflagen, Wassertaxen, Zählermieten und Installationsrechnungen etc., zu besorgen.“*

g) Art. 43 Abs. 1 und 2 lauten neu:

*„<sup>1</sup> Die Verbrauchsermittlung für den Einzug der Wassertaxen, die Kontrolle über die Zähler sowie die Zählermieten sind Sache der IBIL.*

*<sup>2</sup> Die IBIL bestimmt, in welchen Zeitabständen und zu welchen Zeiten die Wasserzähler abzulesen sind.“*

h) Art. 44 lautet neu:

*„Art. 44            Gesetzliches Pfandrecht*

*Der Gemeinde steht ein allen anderen Pfandrechten vorgehendes Pfandrecht im Sinne von Art. 131 ff. EG zum ZGB<sup>10)</sup> für die auf Liegenschaften und Gebäulichkeiten entfallenden Beiträge an die öffentliche Wasserversorgungen zu, unter Ausschluss der wiederkehrenden Benützunggebühren.“*

i) Art. 45 lautet neu:

*„Art. 45            Auskünfte*

*Die IBIL ist verpflichtet, den Abonnenten während den Dienstzeiten über alle Fragen der Wasserversorgung und des Wasserbe-*

---

<sup>10)</sup> BR 210.100

*zuges Auskunft zu erteilen. Die Organe der IBIL sind befugt, Mietern und Pächtern von Wohnungen oder Liegenschaften über den Wasserverbrauch Auskunft zu geben.“*

k) Art. 46:

*Gestrichen.*

4. Gesetz über den Bezug und Abgabe von Erdgas <sup>11)</sup>:

a) Art. 2 lautet neu:

*„<sup>1</sup> Die für die Erdgasversorgung notwendigen Anlagen und Leitungen werden durch die Industriellen Betriebe Igis-Landquart (IBIL) im Auftrage der Gemeinde erstellt, betrieben, unterhalten und verwaltet.*

*<sup>2</sup> Der IBIL obliegt die Erfüllung der in diesem Gesetz statuierten Aufgaben und Pflichten der Gemeinde, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan als zuständig erklärt wird.*

*<sup>3</sup> Die IBIL kann Arbeiten, die nicht von eigenem Fachpersonal ausgeführt werden, an Fachfirmen oder andere Gasunternehmen übertragen.“*

b) Art. 3 lautet neu:

*„Die IBIL bezieht, gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen, von der EBRAG Erdgas und gibt dieses über ihre Verteilanlagen an die Bezüger weiter.“*

c) Art. 9 lautet neu:

---

<sup>11)</sup> 800.200

*„Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind grundsätzlich durch die Anschlussgebühren und die Benutzungstarife zu decken.“*

5. Gesetz über den Bau und Betrieb einer Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage (GGA) <sup>12)</sup>:

a) Art. 3 lautet neu:

*„<sup>1</sup> Die Grossantennenanlage im Sinne von Art. 2 wird durch die Industriellen Betriebe Igis-Landquart (IBIL) im Auftrage der Gemeinde erstellt, betrieben, unterhalten und verwaltet. Die technischen Arbeiten können einer Spezialfirma übertragen werden.*

*<sup>2</sup> Der IBIL obliegt die Erfüllung der in diesem Gesetz statuierten Aufgaben und Pflichten der Gemeinde, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan als zuständig erklärt wird.“*

b) Art. 15<sup>bis</sup> (neu)

*„Art. 15<sup>bis</sup> Gesetzliches Pfandrecht*

*Der Gemeinde steht ein allen anderen Pfandrechten vorgehendes Pfandrecht im Sinne von Art. 131 ff. EG zum ZGB<sup>13)</sup> für die auf Liegenschaften und Gebäulichkeiten entfallenden Beiträge an die öffentliche Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage (GGA) zu, unter Ausschluss der wiederkehrenden Benützungsgebühren.“*

---

<sup>12)</sup> 300.300

<sup>13)</sup> BR 210.100

Dieses Gesetz wurde durch die Urnenabstimmung vom 28. November 1999 genehmigt.

GEMEINDEVORSTAND IGIS

Der Gemeindepräsident: E. Nigg

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli